



Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-7032/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Hauptausschuss	13.08.2019
Stadtverordnetenversammlung	27.08.2019

Titel:

1. Änderungssatzung vom ... 2019 zur Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 20.08.2014

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

die als Anlage 1 dieser Beschlussvorlage beigefügte 1. Änderungssatzung vom ... 2019 zur Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 20.08.2014.

Finanzielle Auswirkungen: nein

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Anzeigepflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiterin
Ordnungs- und Rechtsamt

Veröffentlichungspflichtig

Amtsleiterin
Amt Pressearbeit, Verwaltungs-
und Kommunalservice

Sachbearbeiterin
Amt Pressearbeit, Verwaltungs-
und Kommunalservice

Erläuterung/Begründung:

Zur Änderung/Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses sowie der §§ 7 und 7a:

Am 3. Juli 2018 ist das Erste Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 15) in Kraft getreten. Aufgrund dieser Gesetzesänderung ist die Hauptsatzung in folgenden Punkten zu ändern:

1. Ergänzung des § 13 BbgKVerf durch „Einwohnerbefragungen“
2. Neueinführung des § 18a BbgKVerf

Zu 1.:

§ 13 BbgKVerf hat folgende Fassung erhalten:

„Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten. Zu diesen Zwecken sollen Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen, Einwohnerbefragungen oder andere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden. Die Formen der Einwohnerbeteiligung regelt die Hauptsatzung, Einzelheiten können auch in einer gesonderten Satzung geregelt werden.“

Im Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Kommunales heißt es:

„... In § 13 wurde in Satz 2 ergänzend zu den bisher dort genannten Formen der Einwohnerbeteiligung die Einwohnerbefragung aufgenommen. Durch die Formulierung „sollen“ in § 13 Satz 2 BbgKVerf verdeutlicht der Gesetzgeber, dass neben den bereits in der Vorgängerregelung enthaltenen Formen der Einwohnerbeteiligung auch das Format der Einwohnerbefragung durch die Kommunen als regelmäßig anzuwendende Form der dialogorientierten Einwohnerbeteiligung eingeführt und praktiziert werden soll. Der Gesetzgeber hat aufgrund der Ausgestaltung als Soll-Vorschrift ein Abweichen nur in atypischen Fällen für zulässig erachtet. Die Festsetzung von Formen der Einwohnerbeteiligung in der Hauptsatzung ist obligatorisch. Einzelheiten der praktizierten Form können in einer gesonderten Satzung geregelt werden. Auf die Regelung von Einzelheiten kann aber nicht generell verzichtet werden. Dies bedeutet im Ergebnis, dass in die Hauptsatzung zunächst eine Regelung zur obligatorischen Durchführung von Einwohnerbefragungen aufgenommen werden muss. Da Einwohnerbefragungen aber bezogen auf das durchzuführende Verfahren (mündlich, schriftlich, Verwaltungsbefragung oder Befragung durch externe Dritte), das Alter der befragten Einwohner, die Stimmabgabe, die Art der Auswertung und die Definition der „Betroffenheit“ nach § 13 Satz 1 BbgKVerf näherer Ausgestaltung bedürfen, ist zu entscheiden, ob diese Einzelheiten in der Hauptsatzung oder alternativ, um eine Überfrachtung zu vermeiden, in einer Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt werden...“ In Auswertung dieser Kommentierung und der darin angedeuteten Gefahr der Überfrachtung schlägt die Verwaltung vor, die sehr ins Detail gehenden Verfahrensregelungen in einer gesonderten von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließenden Satzung festzulegen.

Zu 2.:

Der neueingefügte § 18a BbgKVerf stellt sich systematisch als eine besondere Form der Einwohnerbeteiligung nach § 13 BbgKVerf dar. Er hat folgenden Wortlaut:

„(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.

(2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern

und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.

(3) Die Gemeindevertretung kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.

(4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“

Auch hier schlägt die Verwaltung vor, in der Hauptsatzung eine Regelung zur obligatorischen Kinder- und Jugendbeteiligung aufzunehmen. Die Einzelheiten über die in der Kommune gewünschten – vielleicht unterschiedlichen – Formate und Verfahren der Beteiligung und ihrer Dokumentation sollten dann in einer gesonderten Satzung im Detail geregelt werden. Diese Form der „Zweiteilung“ wird vom Städte- und Gemeindebund empfohlen. Auch der Kreistag Teltow-Fläming hat sie beschlossen.

Für die Überarbeitung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Luckenwalde (es existiert eine in der Fassung vom 10.03.2009) wird die Verwaltung einen Vorschlag unterbreiten, der die Diskussion des Fachausschusses berücksichtigt, der sich – beginnend am 07.08.2019 – des Themas der Kinder- und Jugendbeteiligung annehmen will.

Zur Änderung des § 6:

Gemäß § 28 Absatz 2 Punkt 17 BbgKVerf entscheidet die Gemeindevertretung über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag. Diese Regelung wurde im § 6 der Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 20.08.2014 verankert.

Die Neufestsetzung der Wertgrenze resultiert aus den steigenden Grundstückspreisen und Anschaffungskosten. In Kommunen vergleichbarer Größe, wie Ludwigsfelde, Königs Wusterhausen und Nauen, sind die Wertgrenzen vergleichbar hoch. Die durch die Änderung der Kommunalverfassung notwendige Anpassung der Hauptsatzung nimmt die Verwaltung zum Anlass, die Änderung des § 6 der Hauptsatzung vorzuschlagen.

Anlagen:

Anlage 1 - 1. Änderungssatzung vom ... 2019 zur Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 20.08.2014

Anlage 2 - Synopse